

Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am Dienstag, dem 18. Juni 2019, um 18.00 Uhr, im Rathaus, Sitzungsraum 1.20

Öffentlicher Teil:

Zu 1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 21.03.2019

Es liegt folgender Einwand vor:

Stadtvertreterin Carina Rossbach und Stadtvertreter Arvid Hagge waren nicht anwesend aber vertreten.

Zu 3. Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohner/innen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4. Grundschulzentrum Astrid-Lindgren-Schule

4.1 Sachstand Schulhof

Die im Frühjahr 2018 aufgenommenen Planungen zum Bau und zur Gestaltung des Schulhofes mit dem Landschaftsarchitekturbüro Kessler/Krämer aus Flensburg wurden wegen der festgestellten baulichen Mängel im Sommer 2018 unterbrochen und erst im März 2019 wieder aufgenommen.

In mehreren Planungsabschnitten wurden die geforderten Planungsschwerpunkte

- geringe Versiegelung der Oberflächen (soweit sinnvoll)
- teilweise Modellierung des Geländes in den Spielbereichen
- naturbelassene Randbereiche (grüner umlaufender Saum | Baumbestand)
- Niedrig-Seilgarten in diesem grünen Saum
- Anlage eines Multifunktionsspielfeldes im nördlichen Bereich (Belag in Abhängigkeit der Kosten) mit der Möglichkeit öffentlicher Nutzung (s. TOP 4.2)
- Anlage einer Laufbahn | Aufarbeitung der vorh. Laufbahn (Kostenrahmen)
- Fahrübungsstrecke für Schüler
- Anlage eines Schulgartens

unter Einbeziehung der Schule und mit Blick auf das im Haushalt eingeplante Teilbudget von 500.000,00 € brutto in einer Vorplanung des Schulhofes zusammengefasst.

Nach einer ersten Schätzung liegen die Gesamtkosten einschließlich der Kosten für den Anschluss an die noch zu erstellende Hauptentwässerung innerhalb des zur Verfügung stehenden Rahmens. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Kosten der Haupt-

entwässerung selbst sowie die Kosten für die Pflasterung der späteren Feuerwehrzufahrt. Die Herstellung der Hauptentwässerung ist hierbei zwingende Voraussetzung für den Baubeginn des Schulhofes, da dieser sonst nicht an die Entwässerung angeschlossen werden kann. Die hierfür notwendigen Kosten können aus dem Haushaltsansatz für den Ersatzbau des Schultraktes E erbracht werden.

Der Landschaftsarchitekt Herr Kessler wird im Rahmen der Ausschusssitzung seinen Planungsentwurf und den Kostenrahmenplan detailliert vorstellen.

Für die Erstellung der erforderlichen Leistungsverzeichnisse, die anschließenden Ausschreibungsverfahren und die Wertung der Angebote rechnet das Planungsbüro Kessler/Krämer mit einem Zeitraum von 3-4 Monaten. Damit könnten im Herbst 2019 die erforderlichen Aufträge erteilt und die im Regelfall auftragsärmeren Wintermonate für die Erstellung des Schulhofes genutzt werden.

Durch die Stadtvertretung erfolgte in der Sitzung am 28.03.2019 bisher nur eine Aufhebung des Sperrvermerkes nach § 12 Abs. 2 GemHVO-Doppik im Umfang der erforderlichen *Planungskosten*. Die für die *Erstellung des Schulhofes* und die *Herstellung der Hauptentwässerung* notwendigen Haushaltsmittel sind daher noch gesperrt. Insgesamt stehen für die im Produkt 21110.090000 für 2019 berücksichtigten Maßnahmen 2.155.000 € zur Verfügung (davon 500.000 € für den Schulhof, 1.655.000 € für Planung und Abriss).

Der Ausschuss wird gebeten, der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Erstellung des Schulhofes und zur Herstellung der Hauptleitung der Regenwasserableitung notwendigen Ausschreibungsverfahren zu veranlassen und hierfür, soweit notwendig, auch externe Unterstützung einzuholen.

Zur Beauftragung und Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen wird der im Haushalt 2019 im Produktsachkonto 21110.090000, Grundschulzentrum, Auszahlung aus Hochbau, eingestellte Sperrvermerk nach § 12 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der erforderlichen Höhe, für den Bau des Schulhofes begrenzt auf 500.000 €, aufgehoben.

4.2 Teilprojekt "Multifunktionale Freizeitsportfläche"

In der 2018 über die Entwicklungsagentur verabschiedeten interkommunalen Sportentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ist als Leitziel 6 ausgewiesen, dass es in jedem Ort bzw. Stadtteil mindestens eine offen zugängliche multifunktionale Freizeitsportfläche (dezentrale Versorgung) geben soll.

Als qualitative Aufwertung und Funktionserweiterung der klassischen „Bolzplätze“ soll es in möglichst jedem Ort bzw. in jedem Stadtteil mindestens eine multifunktionale, generationsübergreifende und auf die Bedürfnisse vor Ort angepasste Freizeitsportfläche geben. Dabei sollen die jeweiligen Bedingungen vor Ort (Zielgruppen, bestehende Freizeitspielfelder und -möglichkeiten, Sportanlagen, Parks etc.) in die Konzepterstellung eingebunden werden. Der Fokus liegt bei diesem Leitziel auf einer dezentralen, wohnortnahen Versorgungsstruktur.

Eine derartige öffentlich zugängliche multifunktionale Freizeitsportfläche wäre eine Bereicherung für das Bewegungsangebot in Büdelsdorf und könnte dazu beitragen, bislang nicht abgedeckte Bedarfe der Bevölkerung zu versorgen.

Mit Blick auf diese Zielsetzung wurde der Ansatz entwickelt, eine entsprechende Freizeitsportfläche im nördlichen Teilbereich des geplanten Schulhofes herzustellen. Diese Fläche soll das o.g. Multifunktionsspielfeld einbeziehen und von der Neuen Dorfstraße aus außerhalb der Schulzeiten öffentlich zugänglich eingerichtet werden. Das Multifunktionsspielfeld ist in einer Größe von mindestens 20 x 13 Metern mit wetterfester Gummierung und Ballfangzaun vorgesehen. Ergänzt werden soll der Bereich um attraktive und generationsübergreifende Spiel- und Bewegungsangebote wie z.B. Boule-Feld, Schach-Feld, Tischtennisplatten, Trimm-Dich-Geräte, Tisch-Bank-Kombinationen. In der bestehenden Baumgruppe des Bereiches könnte ggf. zusätzlich ein Niedrigseilgarten nach dem Vorbild der Anlage im Naturbad eingerichtet werden.

Das Landschaftsarchitekturbüro Kessler/Krämer entwickelt zu diesem Teilprojekt eine gesonderte Planung einschließlich Kostenschätzung, die im Rahmen der Sitzung vorgestellt wird. Diese gesonderte Teilplanung ist erforderlich, um Fördermittel einwerben zu können. In Betracht kommt eine Antragstellung bei der AktivRegion, der Entwicklungsagentur und beim Land SH (Sportförderrichtlinie). Ob und in welcher Höhe Fördermittel eingeworben werden können, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Die Antragstellung bei der AktivRegion setzt voraus, dass ein Beschluss zur Umsetzung der Maßnahme sowie zur Bereitstellung des Eigenanteils an der Finanzierung gefasst wird.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Im nördlichen Teilbereich des geplanten Schulhofes der Astrid-Lindgren-Schule wird eine öffentlich zugängliche multifunktionale Freizeitsportfläche im Sinne des Leitzieles 6 der 2018 über die Entwicklungsagentur verabschiedeten interkommunalen Sportentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg hergestellt. Die Freizeitsportfläche soll ein Multifunktionsspielfeld in einer Größe von mindestens 20 x 13 Metern mit wetterfester Gummierung und Ballfangzaun sowie weitere attraktive und generationsübergreifende Spiel- und Bewegungsangebote umfassen und außerhalb der Schulzeiten öffentlich zugänglich und nutzbar sein.

Die Verwaltung wird beauftragt, Förderanträge für die Maßnahme bei der AktivRegion Eider- und Kanalregion Rendsburg, der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg sowie beim Land Schleswig-Holstein einzureichen.

Die für die Umsetzung des Projektes erforderlichen städtischen Haushaltsmittel (Eigenanteil) sind im Haushaltsplan 2020 vorzusehen.

4.3 Ersatzbau für den Gebäudeteil E

Die von der Fa. DKC im Rahmen des Workshops am 06.06.2019 vorgestellten Ergebnisse zur Bewertung der Haushaltssituation auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung werden der Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Aufgrund der bisher erfolgten Beschlussfassungen des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit und der Stadtvertretung sind für die Neubauplanung bisher lediglich die Architektenleistungen für die Leistungsphasen 1 bis 3 vergeben worden. Mit einem Ergebnis dieser Vergabe ist nicht vor dem Herbst 2019 zu rechnen. Eine grundlegende Beschlussfassung für die tatsächliche Ausführung eines Neubaus soll erst nach Kenntnis der voraussichtlich anfallenden Kosten erfolgen. Insoweit bedarf es zur Zeit in dieser Angelegenheit keiner weiteren Beschlussfassung.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

5. Heinrich-Heine-Schule

5.1 Antrag zur Genehmigung einer Raucherecke

Die Schulleitung der Heinrich-Heine-Schule beantragt, für die Einrichtung einer Raucherecke einen Teil des nordwestlich gelegenen Schulgeländes zu entwidmen, damit dort die über 18-jährigen SchülerInnen außerhalb des Schulgeländes rauchen dürfen.

Inhaltlich wird hierzu auf den als **Anlage 2** beigefügten Antrag vom 25.02.2019 verwiesen. Hiernach wird bisher offenbar gerne eine zum Weidenweg gehörende Carport-Anlage oder der öffentliche Schulweg als "Raucherecke" genutzt, was zu Konflikten mit den betroffenen Anliegern führt.

Der im Antrag erfolgte Hinweis auf eine 2015 für den Altstandort der Heinrich-Heine-Schule erfolgte Genehmigung einer Raucherecke ist in diesem Zusammenhang mit dem jetzigen Anliegen nicht vergleichbar. Seinerzeit konnten mit Einverständnis der Anwohner für diesen Zweck 2 Stellplätze einer öffentlichen Parkplatzfläche zugewiesen werden.

Wie im Antrag angeführt, gilt nach dem Schulgesetz S-H (§ 4 Abs. 10) auf dem gesamten Schulgelände ein generelles Rauchverbot. Eine Entwidmung einer schulischen Teilfläche zum ausdrücklichen Zweck der Einrichtung einer Raucherecke würde aus Sicht der Verwaltung der pädagogischen Zielsetzung des § 4 Schulgesetz zuwiderlaufen. Unabhängig von den voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 4.000 €, die im übrigen im Haushalt 2019 auch nicht eingeplant sind, erscheint eine Stattgabe des Antrages aus Schulträgersicht zumindest zweifelhaft.

Darüber hinaus ist fraglich, ob eine Raucherecke auf dem von der Schule vorgeschlagenen Areal den Konflikt mit den Anwohner beilegen würde. Ohne ausreichenden Wetterschutz (in der Kostenschätzung nicht enthalten) ist zu erwarten, dass die Schüler bei feuchtem bzw. nassem Wetter weiterhin die überdachte PKW-Stellanlage nutzen würden.

Soweit zur Einrichtung eines Raucherbereiches eine bauliche Maßnahme notwendig ist, handelt es sich bei den entstehenden Kosten um eine freiwillige Leistung der

Stadt. Insbesondere diese Leistungen werden jedoch vor dem Hintergrund der nötigen Haushaltskonsolidierung kritisch hinterfragt werden müssen.

Eine mögliche Alternative bestünde, zumindest bis zu einem evtl. Verkauf, grundsätzlich auf dem Grundstückteil der ehemaligen Emil-Nolde-Schule. Hier könnte mit kleinem Aufwand ein Flechtzaun o. ä. als Sichtschutz zum Schulhofbereich der Unter- und Mittelstufe aufgestellt werden. Andere mögliche Alternativen werden in der Verwaltung noch geprüft. Informationen hierzu erfolgen in der Sitzung.

Der Ausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung über den Antrag gebeten.

5.2 Beantragung einer baulichen Maßnahme/Ausstattungserweiterung „Blendschutz“ an der HHS

Mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben vom 18.02.2019 beantragt die Schulleitung eine geeignete Maßnahme (Anbringung von Außenjalousien) zur Gewährleistung des Blendschutzes für die Klassen- und Unterrichtsräume, deren Fensterfront nach Norden ausgerichtet sind. Es sind im 1. und 2. Obergeschoss insgesamt 8 Räume von der Blendeinwirkung betroffen. Bei Sonneneinstrahlung werden diese Räume von der gegenüberliegenden Fassade und deren Fensterfronten geblendet. Durch die starke Reflektion können die interaktiven Beamer (Tafeln) nicht vollumfänglich genutzt werden und einige Schülertische werden so stark geblendet, dass die SchülerInnen nicht arbeiten können.

Durch eine Begehung der betroffenen Räume mit der Firma Goldbeck und dem Fachbereich Bauen konnte dies bestätigt werden. Die Herstellungskosten für Außenjalousien für 8 Räume werden entsprechend eines vorläufigen Angebotes der Fa. Goldbeck 114.000,00 € (Brutto) betragen.

Vertraglich ist Firma Goldbeck für alle Baumaßnahmen verantwortlich und zur Instandhaltung des Gebäudes verpflichtet. Alle baulichen Veränderungen sind gem. § 5 Pkt. 5.3 des Projektvertrages in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung zur Instandhaltung und Betrieb mit der Firma GB abzustimmen und von ihr ausführen zu lassen. Alle Garantieleistungen und Wartungen sind von Fa. GB zu übernehmen. Die Firma Goldbeck hat angeboten, die Investitionskosten zu übernehmen und in Teilbeträgen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 mit der Stadt abzurechnen. Der Haushalt wird in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 mit jeweils 57.000,00 € belastet.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Dem Antrag der Heinrich-Heine-Schule auf Ausstattung mit Außenjalousien von insgesamt 8 Klassen im 1. und 2. OG wird unter dem Vorbehalt entsprochen, dass die Firma Goldbeck hierfür im Haushaltsjahr 2019 in Kostenvorleistung geht und die Investitionskosten von 114.000 € mit der Stadt Büdelsdorf in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 abrechnet. Die Verwaltung wird gebeten, dieses bei den Haushaltsplanungen entsprechend zu berücksichtigen.

5.3 Bewirtschaftungskosten

Der Neubau der Heinrich-Heine-Schule ist im August 2017 in Betrieb genommen worden. Mit dem Umzug hat sich nicht nur die für den Schulbetrieb zur Verfügung stehende Nutzfläche von 6.681 m² (einschl. Container) auf 10.025 m² vergrößert, sondern das neue Gebäude bietet auch eine erheblich bessere technische Ausstattung. Diese bezieht sich zum einen auf die Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung unter Einbeziehung modernster Medien und zum anderen auf eine moderne Gebäudetechnik.

Mit der Entscheidung für den Neubau ging daher auch die Erwartung einher, dass die finanziellen Aufwendungen in moderne Technik bei dem künftigen Betrieb und der Bauunterhaltung zu deutlich geringeren Kosten führen werden. Um diese Kosten für beide Standorte vergleichbar zu machen, sind die Kosten je Standort für jeweils ein volles Kalenderjahr zu ermitteln und anschließend auf den m²/Nutzfläche umzurechnen.

Für den alten Standort der Heinrich-Heine-Schule war das Jahr 2016 das letzte volle Kalenderjahr im laufenden Betrieb. Für den neuen Standort der Schule ist hierzu auf die Kosten des Jahres 2018 abzustellen, da dieses Jahr das erste volle Kalenderjahr nach dem Umzug darstellt.

In der vergleichenden Kostenbewertung ist zu berücksichtigen, dass am alten Standort die Kosten des Betriebes der Gemeinschaftsschule sowie die Personalkosten für Hausmeisterei einschl. Reinigung und Inanspruchnahme des Bauhofes komplett durch die Stadt übernommen worden, werden diese Leistungen im Neubau ganz oder teilweise durch die Fa. Goldbeck gegen eine entsprechende Kostenerstattung abgedeckt.

Die nachfolgenden Tabellen berücksichtigen diese Unterschiede und stellen den Kostenvergleich zum einen auf den Jahreszuschussbedarf der Gemeinschaftsschule ab (Tabelle 1), zum anderen erfolgt dieser Vergleich konkret anhand der Verbrauchswerte für Gas und Strom (Tabelle 2) und darüber hinaus auch für die Bewirtschaftungskosten allgemein (Tabelle 3). Das Jahr 2016 bezieht sich hierbei immer auf den Altstandort und das Jahr 2018 immer auf den neuen Standort der Gemeinschaftsschule.

Tabelle 1 Jahreszuschussbedarf gesamtes Produkt 21821

	JahresZBed. €	dav. Abschreib. €
2016	743.092,73	129.625,23
2018	591.537,97	298.831,43
+/-	-151.554,76	

Tabelle 2 Bewirtschaftungskosten allgemein

	Bew.k.	Cont.miete	Unterhalt.	Inn.V. Bauhof	Inn.V. Hausm.	Gesamt
	PSK	PSK	PSK	PSK	PSK	
	5241000	5231000	5211000	58114000	5811100	
2016	156.566,12	275.715,32	69.856,50	27.400,00	360.500,00	890.037,94
2018	441.460,79	0,00	106.038,24	8.000,00	66.100,00	621.599,03
+/-	+284.894,67	-275.715,32	+36.181,74	-19.400,00	-294.400,00	-268.438,91

Tabelle 3 Energieaufwand (nur Gas und Strom)

	Gas	Strom	gesamt
2016	52.049,91	47.668,07	99.717,98
2018	42.192,07	45.516,50	87.708,57
+/-	-9.857,84	-2.151,57	-12.009,41

Bereits aus der Tabelle 1 ergibt sich, dass der Jahreszuschussbedarf in Summe um rund 151.500 € gesunken ist.

Betrachtet man die Gesamtsumme der in den Vergleich einbezogenen Bewirtschaftungskosten in Tabelle 2 ergeben sich sogar Minderausgaben von rund 268.400 €. Bezogen auf den reinen Verbrauch von Gas und Strom errechnet sich nach Tabelle 3 ein Minderverbrauch im Wert von rund 12.000 €. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine defekte Wärmepumpe und eine nicht optimale Einstellung der Heizungsanlage vermutlich zu Mehrverbräuchen geführt haben. Bei ordnungsgemä- ßem Betrieb sollte der eingesparte Betrag höher ausfallen.

Bei den vorgenannten Vergleichszahlen ist nicht berücksichtigt, dass der neue Schulbau um 3.344 m² größer ist als die Schule am alten Standort. Bezogen auf den Zuschussbedarf je m² ergibt sich daher für das alte Gebäude der Gemeinschaftsschule ein Betrag von 111,22 €, für das neue Schulgebäude jedoch lediglich 59,00 €!

Bezogen auf die Bewirtschaftungskosten insgesamt ergibt sich für das alte Gebäude ein Betrag von 133,22 €/ m², für das neue Gebäude aber nur 62,00 €/ m². Bezogen auf den Verbrauch von Gas und Strom lag das Altgebäude bei einem Verbrauch von 14,93 €/ m², der Neubau jedoch nur bei 8,75 €/ m².

Es ist damit festzustellen, dass die bei der Entscheidung für den Neubau der Gemeinschaftsschule bestehenden Erwartungen geringerer Betriebs- und Unterhaltungskosten in jedem Falle als erfüllt anzusehen sind.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 6. Künstlerhaus

Entsprechend des Beschlusses des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit vom 04.12.2019 ist der Betrieb des Künstlerhauses unter externer Begleitung durch Frau Schwohl zunächst auf den 30.06.2019 befristet worden und soll für die Zeit ab 01.07.2019 neu bewertet werden. Nachfolgend sind die Fakten für die Neubewertung sowie die bisher erreichten Zielsetzungen und deren Einschränkungen aufgeführt.

a) Finanzierung und Zweckbindung

Das Künstlerhaus wurde mit Fördermitteln aus der Entwicklungsagentur in Höhe von 260.000,00 € und Fördermitteln aus der Städtebauförderung in Höhe von 285.456,76 € teilfinanziert.

Die Fördermittel der Entwicklungsagentur und des Städtebaus wurden 2015 und 2016 beantragt und genehmigt und haben jeweils eine Zweckbindung über 10 Jahre. Die Stadt Büdelsdorf unterliegt mit dieser Zweckbindung den in den Anträgen formulierten Zielsetzungen damit bis 2025 bzw. 2026.

Förderziel des Antrages bei der *Entwicklungsagentur* war die Schaffung eines

Künstlerviertels im Sanierungsgebiet "Hollerstraße-West". Diese als Projekt angelegte Maßnahme sollte das alte Ortszentrum durch Verfestigung und Ergänzung von kulturellen Bereichen aufwerten. Hierbei sollten insbesondere folgende Schwerpunkte Berücksichtigung finden:

- Innenstadt als Kulturraum
- qualitativer Ausbau kultureller Einrichtungen am Wohnstandort Innenstadt
- Attraktivitätssteigerung des Quartiers und damit verbundenen positiven Einflüssen auf das zukünftige Geschäftszentrum und den Wohnstandort

Neben Synergieeffekten zur KiC, dem Eisenkunstgussmuseum, der Musikakademie und der NordArt sollte eine intensive Zusammenarbeit mit den Büdelsdorfer Schulen und anderen Bildungseinrichtungen entstehen.

Die Bewilligung der Mittel aus der *Städtebauförderung* sind lediglich mit der Auflage des Wohnens mit künstlerischer Nutzung verbunden.

b) Vermietung und Konzept

Mit Fertigstellung des Künstlerhauses im Frühjahr 2018 erfolgte die Schließung des 1. Mietvertrages für die mittlere der 3 vorhandenen Wohnungen an eine Kunststudentin und die Übergabe des Gebäudes vom Fachbereich Bauen und Umwelt an den Fachbereich für gesellschaftliche Angelegenheiten mit dem Ziel, die beiden anderen Wohnungen ebenfalls an Künstler zu vermieten, sowie ein Konzept für die künftige Ausrichtung des Künstlerhauses zu erstellen.

Parallel zu den Bemühungen um eine feste Vermietung, startete am 27.03.2018 die Arbeitsgruppe "Runder Tisch Künstlerhaus" mit den vorbereitenden Arbeiten für die im Ausschuss festzulegenden Ankerpunkte einer künftigen Konzeption. Diese aus Vertretern der politischen Fraktionen, der Verwaltung, der Bildungseinrichtungen und interessierten Dritten bestehende Arbeitsgruppe hat im Mai 2018 aus ihrer Mitte einen kleineren Personenkreis als sogenannte "Initiativgruppe Runder Tisch" mit der weiteren konzeptionellen Arbeit beauftragt.

Schnell zeigte sich, dass insbesondere eine feste Vermietung der Erdgeschosswohnung wegen der besonderen Beschaffenheit und Lage kaum bzw. eher nur kurzzeitig zu realisieren sein wird. Stattdessen wurde vorgeschlagen, diese Wohnung sowohl temporär an Künstler zu vermieten als auch für Workshops, Lesungen, Künstlercafé und musikalische Darbietungen zu nutzen, um hierdurch das Künstlerhaus in das Bewusstsein der Büdelsdorfer Bürger und Bürgerinnen zu bringen und gleichzeitig den Bekanntheitsgrad des Hauses in der Region zu steigern. Für die im Dachgeschoss liegende Wohnung wurde weiterhin eine feste Vermietung angestrebt.

Für die Belebung der Wohnung im Erdgeschoss und die künstlerische Gestaltung des Hauses entstanden vielfältige Ideen, die im Zuge der Prüfung auf deren Umsetzbarkeit jedoch erhebliche Dämpfer erhielten. Bei der Durchführung der diversen Sanierungsarbeiten an dem Gebäude wurde festgestellt, dass die Geschossdecken für den eigentlich angedachten Zweck des Gebäudes keinen ausreichenden Brandschutz bieten. Mit Abweichungsbescheid vom 12.12.2014 wurde die Baugenehmigung daher mit der Auflage erteilt, dass Gebäude ausschließlich zu Wohnzwecken zu nutzen.

Eine Belebung des Künstlerhauses durch öffentliche Auftritte oder Veranstaltungen

gen ist hiermit ausgeschlossen.

Aufgrund der einschränkenden Baugenehmigung musste das geplante Nutzungskonzept daher auf das temporäre Wohnen von KünstlernInnen und die Durchführung von Workshops mit den örtlichen Bildungseinrichtungen reduziert werden.

2018 konnte so lediglich für die Dauer von 2 Monaten ein Künstler der NordArt für ein temporäres Bewohnen der Erdgeschosswohnung geworben werden. Die Unterbringung erfolgte kostenfrei. Außerdem hat die im Hause eingemietete Künstlerin mit Kindern der Grundschule einen Workshop durchgeführt.

Eine Vermietung der Wohnung im Dachgeschoss konnte trotz diverser Versuche nicht erreicht werden. Aus diesem Grunde wurde eine Anfrage an die I-Bank Schl.Holst. (IB.SH) gestellt. Hierin wurde um Prüfung gebeten, ob ggf. auch eine Vermietung des Wohnraumes an Nicht-Künstler erfolgen darf. Eine erste mündliche Rückmeldung hat hierzu ergeben, dass der Wohnraum außer an Künstler grundsätzlich auch an einen anderen Personenkreis vermietet werden kann. Da der unterhalb des Marktwertes festgesetzte Mietpreis jedoch nur bei Vermietung an Künstler gilt, wäre bei Vermietung an einen anderen Personenkreis ein höherer Mietpreis zu fordern, was zu anteiligen Rückzahlungen der Fördermittel führen würde. Eine schriftliche Erklärung und eine grundsätzliche Zustimmung zu einer solchen Nutzungsänderung liegt noch nicht vor.

Überraschend haben die fortgesetzten Vermarktungsversuche für die Dachgeschosswohnung im Mai 2019 doch noch zum Erfolg geführt. Auch diese Wohnung konnte zum 01.06.2019 an eine Künstlerin (Malerin) vermietet werden. Wie bereits die Wohnung im 1. Obergeschoss erfolgte die Vermietung zeitlich befristet für zunächst 2 Jahre mit der Option einer Verlängerung des Mietzeitraumes.

Für die auch in 2019 beabsichtigte zeitweise erfolgende Vermietung der Erdgeschosswohnung an Künstler wurde seitens der Verwaltung sowohl zur KiC wie auch zum Stadttheater Rendsburg Kontakt aufgenommen. Leider waren die Bemühungen bei der KIC nicht erfolgreich. Nach anfänglichem Interesse, auch 2019 wieder einen auf der NordArt ausstellenden Künstler in der Erdgeschosswohnung zeitlich befristet unterzubringen (dieses Mal gegen Zahlung einer Betriebskostenspauerschale), erteilte die KIC hierzu später eine Absage, die nicht näher begründet wurde.

Einen erfreulicheren Verlauf hat die Kontaktaufnahme zum Stadttheater genommen. Dort konnten bereits Kontakte zu drei Künstlern/innen herstellen werden, die an einem temporären Bewohnen des Künstlerhauses Interesse haben. Die Unterbringung dieser Künstler ist während der Zeit vom 08.09. bis 08.12.2019 geplant. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Bildungseinrichtungen ist durch die Kooperationsvereinbarung mit dem Stadttheater Rendsburg gegeben. Darüber hinaus wird es zu keiner weiteren Zusammenarbeit kommen.

Die vereinbarte Nutzungspauschale liegt mit 7,00 € pro Tag weit unter den tatsächlich entstehenden Betriebskosten. In Kenntnis der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten dieser Wohnung liegt der Fokus hier jedoch nicht auf einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad, sondern auf einer tatsächlich erfolgenden Nutzung, zumal Künstler selten in der Lage sind, neben ihren "normalen" Le-

benshaltungskosten, bei denen im Regelfall ja bereits Mietaufwendungen zu decken sind, für ihren zeitweisen Aufenthalt am Landestheater noch zusätzliche Mietkosten zu tragen.

Da Fördermittel bei der Vermietung an Künstler mit Einkommen nicht eingeworben werden können, verbleibt trotz einer temporären Vermietung der EG-Wohnung an KünstlerInnen ein hoher Zuschussbedarf bei der Stadt Büdelsdorf.

In Abstimmung mit der Initiativgruppe und dem im Februar 2019 gegründeten Förderverein ist die Erstellung eines schriftlichen Konzeptes wegen der vorstehend aufgeführten Einschränkungen in der inhaltlichen Nutzung des Gebäudes zur Zeit nicht zwingend erforderlich. Sollte diese zu einem späteren Zeitpunkt ggf. notwendig werden, z. B. für die Einwerbung von Fördermitteln, so könnte ein Konzept auf der Grundlage der inzwischen feststehenden Nutzungsbeschränkungen verwaltungsseitig erstellt und dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

c) Darstellung der finanziellen Belastung

Im Betrachtungszeitraum von Januar bis Juni 2019 sind bisher Erträge (Miete/PKS 28118/441100) in Höhe von 4.410 € und Aufwendungen (Honorarkosten, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten und Geschäftsaufwendungen) in Höhe von insgesamt 5.259 € entstanden.

d) Beschäftigung einer Honorarkraft

Seit dem 01.08.2018 wird Frau Schwohl als Honorarkraft für die Konzeptionierung und Belegung des Künstlerhauses beschäftigt. Der Vertrag wurde mit Wirkung vom 01.01.2019 befristet verlängert bis zum 30.06.2019. Das Honorar wird nach Stundenaufwand abgerechnet und wird bis 30.06.2019 voraussichtlich unterhalb der hierfür im Haushalt eingestellten Mittel liegen.

Die anfänglich angedachten weitreichenden konzeptionellen Inhalte sind wegen des fehlenden Brandschutzes nicht umsetzbar.

Wie bereits unter b) beschrieben, kommt das Künstlerhaus somit nur für eine dauerhafte und temporäre Vermietung der Wohnungen an Künstler sowie eine Zusammenarbeit der im Künstlerhaus wohnenden Künstler mit unseren örtlichen Bildungseinrichtungen infrage.

Die Arbeit einer Honorarkraft würde sich damit nur noch auf die Betreuung der kurzzeitig in der Erdgeschosswohnung lebenden Künstler und das Einwerben von Fördermitteln für die Workshops mit den örtlichen Bildungseinrichtungen beschränken. Diese Aufgaben können jedoch auch durch die Verwaltung und den Förderverein mit Unterstützung durch den Fördermittelscout der Entwicklungsagentur übernommen werden.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Honorartätigkeit mit Frau Schwohl mit Ablauf des Honorarvertrages am 30.06.2019 zu beenden.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Betrieb des Künstlerhauses erfolgt ab 01.07.2019 mit Unterstützung des Fördervereins weiterhin durch die Stadt Büdelsdorf. Die bis einschließlich 30.06.2019 befristete Begleitung durch eine Honorarkraft wird nicht fortgesetzt.

Inhaltlich wird der Betrieb auf die Vermietung der Wohnungen an Künstler bzw. Künstlerinnen beschränkt. Hierbei ist anzustreben, die Wohnungen im 1. und 2. OG jeweils fest zu vermieten und die Wohnung im EG wechselnden Künstlern temporär gegen Erstattung einer Betriebskostenpauschale anzubieten.

Daneben sollen die im Hause wohnenden Künstler und Künstlerinnen bei ihrer Zusammenarbeit mit den örtlichen Bildungseinrichtungen unterstützt werden.

Zu 7. „TRAFO 2 - Kultur im Wandel“

Die Bundeskulturstiftung schüttet Fördermittel in Höhe von 1,25 Mio € in Form eines Transformationsprojektes (TRAFO2) über einen Zeitraum von 4 Jahren aus. Am TRAFO2 - Kulturprogramm können nur öffentlich geförderte und hauptamtlich geleitete Kultureinrichtungen teilnehmen.

Auf Initiative des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat sich unsere Region auf die Ausschreibung der Bundeskulturstiftung zum Programm TRAFO 2 beworben.

Antragsteller und Förderempfänger ist die Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde im Verbund mit dem Kulturbeauftragten des Kreises, Herrn Rainhard Frank, und dem Nordkolleg Rendsburg, Herrn Guido Froese.

Zu den Akteuren des Programms gehören für die Stadt Rendsburg das Landestheater, das Nordkolleg, die Musikschule, die Stadtbücherei, die Volkshochschule, das Jüdische Museum und die Museen im Kulturzentrum, für die Stadt Büdelsdorf das Eisenkunstgussmuseum und die NordART, für die Stadt Eckernförde das Stadtmuseum und die Stadtbücherei und für das Amt Molfsee das Landesmuseum Molfsee. Die v.g. Kulturakteure haben sich zu einer Projektgruppe zusammengeschlossen, die unter externer Moderation an einem Entwicklungskonzept arbeitet und eine Bewerbung für die Umsetzungsphase in 2020 bis 2023 vorbereitet.

Die Verschiebung in der Altersstruktur im Zuge des demografischen Wandels und die fehlende regionale Zusammenarbeit ist sowohl Herausforderung wie auch Grundlage für die Entwicklung dieses Programms. Die Bewerbung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Teilnahme am Programm „TRAFO2 - Modelle für Kultur im Wandel“ und die Einladung zur Informationsveranstaltung sind als **Anlage 4** beigelegt.

Die Antragstellung durch die Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde muss spätestens bis zum 31.07.2019 erfolgen.

Erste Voraussetzung für eine Antragstellung für die Umsetzung des TRAFO2-Kulturprogrammes ist die Co-Finanzierung der beteiligten Kulturinstitutionen von mind. 20 % in Höhe von insgesamt 312.500 € für den Projektzeitraum 2020 bis 2023, jährlich somit 78.000 €. Die Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde als Antragstellerin in Zusammenarbeit mit dem Nordkolleg Rendsburg verfügt nicht über ausreichende eigene Mittel und benötigt eine verbindliche Erklärung der Träger der Ak-

teure, das der Eigenanteil in Höhe von 312.000 € für den Projektzeitraum zur Verfügung gestellt wird.

Entsprechend der beigefügten Vorlage des Kreises (s. **Anlage 5**) ist erkennbar, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde beabsichtigt, den Eigenanteil von 312.500 € zu 50% aus eigenen Mitteln zu finanzieren und weitere 50% prozentual auf die Träger Stadt Rendsburg (20 %), Stadt Büdelsdorf (10%) und Stadt Eckernförde (20%) zu verteilen. Die Stadt Büdelsdorf hätte somit in den Haushalten der Jahre 2020 bis 2023 einen Anteil von jährlich 3.907 € (gesamt: 15.625 €) bereit zu stellen.

Hinblickend auf die Verteilung und das Ziel dieses Förderantrages, nämlich die Entwicklung und Vernetzung ländlicher Regionen bzw. strukturschwacher Räume, sieht die Verwaltung die finanzielle Verpflichtung zur Finanzierung des TRAF02-Kulturprogrammes, gerade auch unter dem Aspekt der bevorstehenden Haushaltskonsolidierung, vorrangig beim Kreis.

Zweite_Voraussetzung ist die Garantie der jährlichen Zuschüsse an die beteiligten Institutionen. Diese dürfen grundsätzlich während der Laufzeit nicht gekürzt werden. Hintergrund dieser Vorgabe ist, dass die öffentliche Finanzierung von Seiten der Kommunen, Landkreise oder des Landes nicht durch TRAF0-Gelder ersetzt werden. Hier bedarf es einer Absichtserklärung der Trägerkommunen der teilnehmenden Kultureinrichtungen. Die Stadt Büdelsdorf hat für den vertraglich vereinbarten Betriebskostenzuschuss der Volkshochschule und der NordArt und für die Bezuschussung der Rendsburger Musikschule eine Absichtserklärung zu erteilen. Bezugsgröße der Bezuschussung ist das Haushaltsjahr 2018. Der Betriebskostenzuschuss der Volkshochschule für das Bürgerzentrum beträgt nach der 5. Zusatzvereinbarung vom 09.11.2017 bis zum 31.12.2020 jährlich 122.500 €. Die KiC bezieht entsprechend des Gesellschaftsvertrages vom 13.10.1999 einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 51.129 €. Die Musikschule wird jährlich mit 1.000 € bezuschusst. Die Absichtserklärung, keine geringeren Zuschüsse zu zahlen, kann nur im Rahmen des jeweiligen Haushaltsjahres und unter Haushaltsvorbehalt erfolgen.

Die aus diesem Projekt für die Stadt Büdelsdorf zu erwartenden Vorteile sind seitens der Verwaltung nicht erkennbar. Im Hinblick auf die erwartete Mitfinanzierung des TRAF02-Kulturprojektes empfiehlt die Verwaltung daher, keine verbindliche Erklärung über die Bereitstellung von Eigenmitteln abzugeben, sondern lediglich eine Absichtserklärung zur Zahlung der jährlichen Zuschüsse unter Haushaltsvorbehalt an die beteiligten Institutionen in ungekürzter Höhe für die Projektlaufzeit zu erteilen.

Daher wird der Ausschuss gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Höhe der jährlichen Betriebskostenzuschüsse an die Volkshochschule und KiC sowie die jährlichen Zuschüsse an die Musikschule werden für die Laufzeit des Programms TRAF02 (2020 bis 2022) nicht gekürzt. Bezugsgröße ist das Haushaltsjahr 2018. Diese Zusage gilt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Zu 8. Gebühren für die städtische Grundschulbetreuung ab 01.08.2019

Durch diverse allgemeine Veränderungen (u. a. die Zahl der aufzunehmenden Kinder, die Lage des Standortes des KiZ sowie der Hinweis auf die Datenschutzgrundverordnung) ist zum 01.08.2019 eine neue Gesamtfassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung erforderlich. Grundsätzliche Änderungen sind dort nicht vorgenommen worden.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Haushaltslage der Stadt Büdelsdorf stehen jedoch auch die Gebühren auf dem Prüfstand.

Betriebskosten

Für die städtische Grundschulbetreuung sind im Jahr 2018 Betriebskosten i.H.v. rd. 245.400 € (Vorjahr: 246.500 €) angefallen. Die Einzelheiten sind der **Anlage 6** zu entnehmen.

Bei insgesamt 40 verfügbaren Betreuungsplätzen beliefen sich die Platzkosten in 2018 auf 6.135,93 € jährlich.

Eigenanteil der Stadt Büdelsdorf

Der von der Stadt Büdelsdorf zu tragende Eigenanteil belief sich in 2018 auf rd. 198.500 € bzw. 4.961,96 € pro Platz.

Gebührenkalkulation

In 2018 lag der effektive Elternanteil mit nur 18 % deutlich unter dem kalkulatorischen Ansatz. Die Höhe der mit 30 % kalkulierten Elterngebühren sind in der **Anlage 7** abgebildet. Es wird von einer Belegung mit 40 Kindern ausgegangen. Es ergibt sich bei der Gebühr für das erste zu betreuende Kind eine Steigerung um 15 € monatlich (von 137 € auf 152 €). Für Geschwisterkinder würde die Gebühr um 11,25 € monatlich (von 102,75 € auf 114 €) steigen.

Dieser Betrag wäre jedoch nur von den Erziehungsberechtigten zu zahlen, die keine Möglichkeit der Ermäßigung haben.

Ermäßigungen in der Grundschulbetreuung

Eine Sozialstaffelregelung mit einer Erstattung der Einnahmeausfälle durch den Kreis existiert in der Grundschulbetreuung nicht. Nach der städtischen Satzung werden auf Antrag auf die Gebühren für das städtische Betreuungsangebot folgende Ermäßigungen gewährt:

- 50 % beim Empfang von Arbeitslosengeld II, SGB XII-Leistungen oder Grundsicherung,
- 25 % beim Empfang von Wohngeld und
- 25% Geschwisterermäßigung für jedes weitere Kind.

Die Ermäßigungen bzw. Einnahmeausfälle werden vollständig von der Stadt getragen.

Weiter besteht für Empfänger von ALG II, SGB-XII-Leistungen, Grundsicherung sowie Wohngeld der Anspruch auf Ausstellung einer Bildungskarte nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz. Dies führt zu einer weiteren Ermäßigung um 31,50 € pro Monat. So zahlt derzeit ein Empfänger von ALG II mit der Bildungskarte lediglich einen Be-

trag von 37,00 € (darin enthalten ist die Betreuung des Kindes von 12.00 - 17.00 Uhr sowie ein tägliches Mittagessen). Nach der Gebührenerhöhung wäre hier ein Betrag von 44,50 € zu zahlen.

Umlagesatz

Im Gegensatz zum Kindergartenbereich gibt es für die Grundschulbetreuung keine Festlegung bzw. Empfehlung dazu, in welchem Umfang die Eltern an den Betriebskosten beteiligt werden sollten. Bislang wurde von der Verwaltung analog zu den Kindergartengebühren mit einem Umlagesatz von 30 % kalkuliert.

Vom Ausschuss ist über die Gebührenerhöhung zu entscheiden. Sofern der Ausschuss eine Erhöhung der Gebühren beschließt, ist die Gebührenhöhe in der neu zu fassenden Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung zu aktualisieren.

Der Ausschuss wird gebeten, der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage als **Anlage 8** beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung wird mit der errechneten Gebührenerhöhung beschlossen.

Zu 9. Gebühren für die Nutzung der Angebote an der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Heinrich-Heine-Schule in Büdelsdorf zum 01.08.2019

Durch diverse redaktionelle Änderungen ist zum 01.08.2019 eine neue Gesamtfassung der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Heinrich-Heine-Schule in Büdelsdorf erforderlich. Grundsätzliche Änderungen sind dort nicht vorgenommen worden.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Haushaltslage der Stadt Büdelsdorf stehen jedoch auch die Gebühren auf dem Prüfstand.

Eine Gesamtaufstellung der Einnahmen und Ausgaben der OGS (ohne Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten) aufgrund der Zahlen des Jahresabschlusses 2018 sind aus der **Anlage 9** ersichtlich.

Im Gegensatz zum Kindergartenbereich gibt es auch für die Angebote an der OGS keine Festlegung bzw. Empfehlung dazu, in welchem Umfang die Erziehungsberechtigten an den Kosten beteiligt werden sollten. Bislang wurde von der Verwaltung analog zu den Kindergartengebühren mit einem Umlagesatz von 30 % kalkuliert.

Der Anlage 8 ist zu entnehmen, dass ohne Berücksichtigung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten schon ein Betrag in Höhe von 57,67 €/ Schulhalbjahr zu zahlen wäre (derzeitige Gebühr 50,00 €/Schulhalbjahr). Eine Aufteilung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in Höhe von 547.500 € für das gesamte Schulgebäude im Jahr 2018 auf die anteilig von der OGS genutzten Räume, würde die Gebühr immens erhöhen und wurde aus diesem Grunde nicht vorgenommen.

Eine Sozialstaffelregelung mit einer Erstattung der Einnahmeausfälle durch den Kreis existiert für die OGS nicht. Es besteht jedoch für Empfänger von ALG II, SGB-XII-Leistungen, Grundsicherung sowie Wohngeld der Anspruch auf Ausstellung einer Bildungskarte nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz. Danach haben die Nutzer/innen der Bildungskarte die Möglichkeit, bis zu 10,00 € monatlich für die Betreuung in Anspruch zu nehmen.

Vor dem Hintergrund, dass der oben erwähnte Personenkreis die Betreuungskosten über die Bildungskarte gewährt bekommt und in den errechneten Gebühren noch keine Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten enthalten sind, wird vorgeschlagen, die Gebühren für die Betreuung in der OGS moderat von 50,00 € auf 60,00 € pro Schulhalbjahr zu erhöhen. Betreuungsmöglichkeiten bestehen von montags bis donnerstags in der Zeit von 12.15 bis 16.00 Uhr.

Vom Ausschuss ist über die Gebührenerhöhung zu entscheiden. Sofern der Ausschuss eine Erhöhung der Gebühren beschließt, ist die Gebührenhöhe in der neu zu fassenden Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Heinrich-Heine-Schule zu aktualisieren.

Der Ausschuss wird gebeten, der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage als **Anlage 10** beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Heinrich-Heine-Schule wird mit der errechneten Gebührenerhöhung beschlossen.

Zu 10. Kindertagesbetreuung

Zu 10.1 Jahresabschlüsse der Kindergärten 2018

Kindergarten Lummerland

Nach dem Jahresabschluss für 2018 sind im Kindergarten Lummerland Einnahmen in folgender Höhe erzielt worden:

	2018	2017	Veränderung	Bemerkungen
Benutzungsgebühren	218.805,81 €	201.993,74 €	16.812,07 €	
sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	43.653,06 €	63.482,66 €	- 19.829,60 €	weniger ausw. Kinder Kostenausgleich § 25a KiTaG
BK-Förderung Kreis/Land	434.438,36 €	327.967,55 €	106.470,81 €	
davon BK-Förderung Ü3	182.398,66 €	140.422,01 €	41.976,65 €	Erhöhung Bundes-/Landesmittel
davon BK-Förderung U3	205.731,49 €	151.419,53 €	54.311,96 €	Erhöhung Bundes-/Landesmittel
davon Sonderprogramme	46.308,21 €	36.126,01 €	10.182,20 €	div. Sonderprogramme
Erstattung von Sozialstaffel- ausfällen	152.195,35 €	153.295,56 €	- 1.100,21 €	
Zuschuss Sprachförderung	15.134,13 €	22.546,56 €	- 7.412,43 €	geringere Landesmittel
Spenden	- €	1.700,00 €	- 1.700,00 €	
Gesamt	864.226,71 €	770.986,07 €	93.240,64 €	12,09%
Einnahmen pro Platz	5.083,69 €	4.535,21 €	548,47 €	

Unter Berücksichtigung der Betriebskosten ergibt sich folgender von der Stadt Büdelsdorf für den Kindergarten Lummerland zu tragender Eigenanteil:

	2018	2017	Veränderung	proz. Veränderung
Einnahmen	864.226,71 €	770.986,07 €	93.240,64 €	12,09%
Ausgaben	1.382.622,18 €	1.228.701,68 €	153.920,50 €	12,53%
davon Pers.kosten (päd. Personal)	1.133.238,16 €	994.965,94 €	138.272,22 €	13,90%
davon Pers.kosten (Verwaltung)	30.256,12 €	25.455,66 €	4.800,46 €	18,86%
davon Pers.kosten (Wirtschaft)	36.133,33 €	40.600,00 €	- 4.466,67 €	-11,00%
davon Sachkosten	182.994,57 €	167.680,08 €	15.314,49 €	9,13%
Platzkosten	8.133,07 €	7.227,66 €	905,41 €	12,53%
Eigenanteil Stadt	518.395,47 €	457.715,61 €	60.679,86 €	13,26%
Eigenanteil pro Platz	3.049,39 €	2.692,44 €	356,94 €	13,26%
Kostendeckungsgrad	63%	63%		
Gebührendeckungsgrad	27%	29%		

Die gestiegenen Personalausgaben für das pädagogische Personal ergeben sich, weil in 2017 krankheitsbedingt nicht besetzte Planstellen durch die Situation auf dem Arbeitsmarkt nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht adäquat nachbesetzt werden konnten. In 2018 waren diese Stellen wieder besetzt. Zu einer weiteren Steigerung führte die tarifliche Erhöhung der Beschäftigungsentgelte 2018. Die Tariferhöhung 2019 i.H.v. 3,20% wurde als Vortrag berücksichtigt und ist in der Summe der Personalkosten enthalten.

Der Kostendeckungsgrad der Einrichtung ist nahezu unverändert geblieben, der Gebührendeckungsgrad hat sich u.a. als Folge aus dem Verzicht auf die Vornahme von Gebührenerhöhungen in den letzten beiden Jahren um 2 % reduziert.

Kindergarten Liliput

Nach dem Jahresabschluss für 2018 sind im Kindergarten Liliput Einnahmen in folgender Höhe erzielt worden:

	2018	2017	Veränderung	Bemerkungen
Benutzungsgebühren	62.653,11 €	53.034,88 €	9.618,23 €	
sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	3.509,50 €	23.015,98 €	- 19.506,48 €	weniger ausw. Kinder Kostenausgleich § 25a KiTaG
BK-Förderung Kreis/Land	87.798,15 €	68.939,73 €	18.858,42 €	
davon BK-Förderung Ü3	58.266,24 €	46.807,34 €	11.458,90 €	Erhöhung Bundes-/Landesmittel
davon BK-Förderung U3	27.061,09 €	17.413,24 €	9.647,85 €	Erhöhung Bundes-/Landesmittel
davon Sonderprogramme	2.470,82 €	4.719,15 €	- 2.248,33 €	div. Sonderprogramme
Erstattung von Sozialstaffel- ausfällen	42.971,88 €	52.041,02 €	- 9.069,14 €	
Zuschuss Sprachförderung	5.675,30 €	9.018,63 €	- 3.343,33 €	geringere Landesmittel
Spenden	150,00 €	224,50 €	- 74,50 €	
Gesamt	202.757,94 €	206.274,74 €	- 3.516,80 €	-1,70%
Einnahmen pro Platz	3.686,51 €	3.750,45 €	- 63,94 €	

Unter Berücksichtigung der Betriebskosten ergibt sich folgender von der Stadt Büdelsdorf für den Kindergarten Liliput zu tragender Eigenanteil:

	2018	2017	Veränderung	proz. Veränderung
Einnahmen	202.757,94 €	206.274,74 €	- 3.516,80 €	-1,70%
Ausgaben	394.766,17 €	381.357,94 €	13.408,23 €	3,52%
davon Pers.kosten (päd. Personal)	278.831,23 €	284.364,10 €	- 5.532,87 €	-1,95%
davon Pers.kosten (Verwaltung)	22.819,33 €	23.703,98 €	- 884,65 €	-3,73%
davon Pers.kosten (Wirtschaft)	10.000,00 €	11.300,00 €	- 1.300,00 €	-11,50%
davon Sachkosten	83.115,61 €	61.989,86 €	21.125,75 €	34,08%
Platzkosten	7.177,57 €	6.933,78 €	243,79 €	3,52%
Eigenanteil Stadt	192.008,23 €	175.083,20 €	16.925,03 €	9,67%
Eigenanteil pro Platz	3.491,06 €	3.183,33 €	307,73 €	9,67%
Kostendeckungsgrad	51%	54%		
Gebührendeckungsgrad	27%	28%		

Die gesunkenen Personalausgaben für das pädagogische Personal ergeben sich, weil in 2018 krankheitsbedingt nicht besetzte Planstellen durch die Situation auf dem Arbeitsmarkt nicht, nicht rechtzeitig bzw. nicht adäquat nachbesetzt werden konnten. Die Tarifierhöhung 2019 i.H.v. 3,20% wurde als Vortrag berücksichtigt und ist in der Summe der Personalkosten enthalten.

Der Kostendeckungsgrad der Einrichtung ist gegenüber 2017 um 3 % gesunken, der Gebührendeckungsgrad hat sich u.a. als Folge aus dem Verzicht auf die Vornahme von Gebührenerhöhungen in den letzten beiden Jahren um 1 % reduziert.

Zusammenfassung für die Kindergärten Lummerland und Liliput

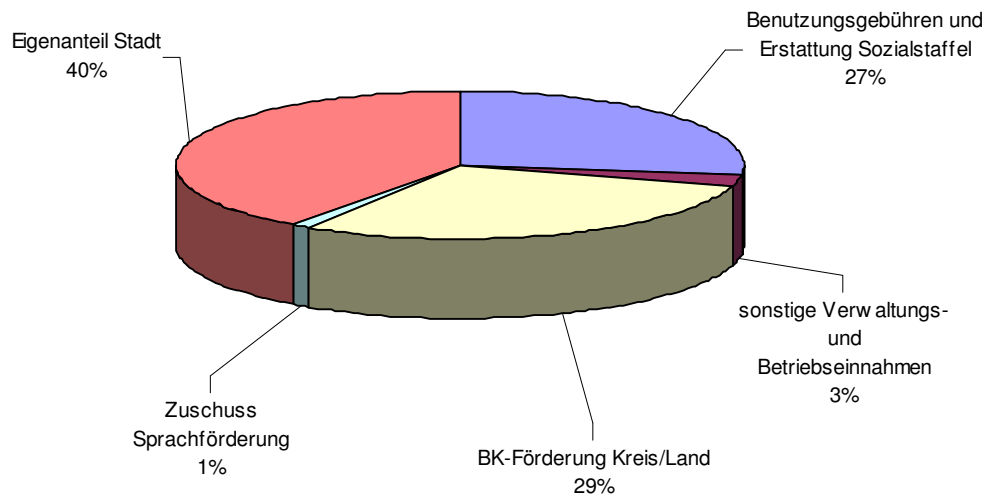
Die für beide Kindergärten zusammengefassten Einnahmen sind 2018 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 90.000 € (+9 %) gestiegen, die Betriebskosten erhöhten sich um rd. 167.000 € (+10 %). **Aufgrund dieser Entwicklung hat sich der von der Stadt Büdelsdorf zu tragende Eigenanteil für beide Einrichtungen zusammengefasst gegenüber 2017 insgesamt um rd. 77.000 € bzw. 344 € pro Betreuungsplatz erhöht.**

Der Kostendeckungsgrad aus den Elterngebühren reduzierte sich u.a. als Folge aus dem Verzicht auf die Vornahme von Gebührenerhöhungen in den letzten beiden Jahren um rd. 2 % auf 26,8 % (Vorjahr 28,6 %) reduziert.

	2018	2017	Veränderung	proz. Veränderung
Einnahmen	1.066.984,65 €	977.260,81 €	89.723,84 €	9,18%
Ausgaben	1.777.388,35 €	1.610.059,62 €	167.328,73 €	10,39%
Eigenanteil Stadt	710.403,70 €	632.798,81 €	77.604,89 €	12,26%
Eigenanteil pro Platz	3.157,35 €	2.812,44 €	344,91 €	12,26%
Kostendeckungsgrad	60%	61%		
Gebührendeckungsgrad	27%	29%		

Einen Überblick über die Finanzierungsanteile im Betrieb der städtischen Kindergärten Lummerland und Liliput im Jahr 2018 gibt das nachfolgende Diagramm:

Finanzierungsanteile städtische Kindergärten 2018



Kindergarten Kinderarche (ev.-luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf)

Das kirchliche Verwaltungszentrum (KVZ) konnte zum jetzigen Zeitpunkt keinen Jahresabschluss 2018 für den Kindergarten Kinderarche liefern - auch keine vorläufigen Werte. Die nachfolgenden Angaben basieren daher auf den Planwerten 2018. Hier-nach sind in 2018 Einnahmen in folgender Höhe erzielt worden:

	2018 Plan	2017 IST	Veränderung	Bemerkungen
Benutzungsgebühren	167.300,00 €	127.357,81 €	39.942,19 €	
BK-Förderung Kreis/Land (IST)	160.451,83 €	140.345,39 €	20.106,44 €	Erhöhung Bundes-/Landesmittel
Erstattung von Sozialstaffel-ausfällen	25.900,00 €	33.872,56 €	- 7.972,56 €	
sonst. Einnahmen	5.400,00 €	42.156,13 €	- 36.756,13 €	weniger ausw. Kinder Kostenausgleich § 25a KiTaG
Einnahmen Kostenausgleich	- €	- €	- €	
Gesamt	359.051,83 €	343.731,89 €	15.319,94 €	4,46%
Einnahmen pro Platz	4.325,93 €	4.141,35 €	184,58 €	4,46%

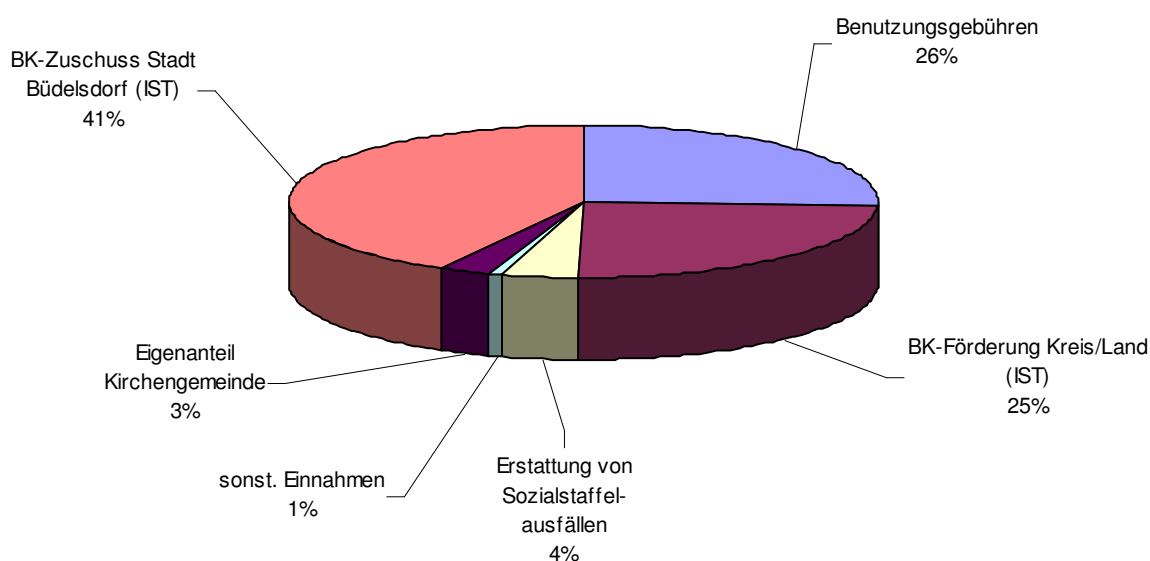
Unter Berücksichtigung der eingeplanten Betriebskosten sowie des von der Stadt für 2018 gezahlten Betriebskostenzuschusses ergeben sich für den ev.-luth. Kindergarten Kinderarche folgende Finanzierungsanteile:

	2018 Plan	2017 IST	Veränderung	proz. Veränderung
Einnahmen	359.051,83 €	343.731,89 €	15.319,94 €	4,46%
Ausgaben	650.300,00 €	657.796,38 €	- 7.496,38 €	-1,14%
davon Pers.kosten	545.600,00 €	533.288,61 €	12.311,39 €	2,31%
davon Sachkosten	104.700,00 €	124.507,77 €	- 19.807,77 €	-15,91%
Platzkosten	7.834,94 €	7.925,26 €	- 90,32 €	-1,14%
Restkosten (ungedeckt)	291.248,17 €	314.064,49 €	- 22.816,32 €	-7,26%
Eigenanteil Kirchengemeinde	18.310,67 €	46.251,99 €	- 27.941,32 €	-60,41%
Eigenanteil KG pro Platz	220,61 €	557,25 €	- 336,64 €	-60,41%
BK-Zuschuss Stadt Büdelsdorf (IST)	272.937,50 €	267.812,50 €	5.125,00 €	1,91%
Anteil Stadt BDF pro Platz	3.288,40 €	3.226,66 €	61,75 €	1,91%
Kostendeckungsgrad	55%	52%		
Gebührendeckungsgrad	25%	25%		

Nach der Planung für 2018 deckten die Einnahmen die Betriebskosten zu 55 % (Vorjahr: 52 %). Die Elterngebühren und die sozialstaffelbedingten Einnahmeausfälle deckten wie im Vorjahr 25 % der Betriebskosten. Pro Platz betrachtet hat sich der kirchliche Eigenanteil um rd. 336 € reduziert und sich der städtische Eigenanteil um rd. 62 € erhöht. Wie bereits o.a. sind diese Angaben allerdings wenig aussagekräftig, weil noch kein Jahresabschluss für 2018 vorliegt.

Einen Überblick über die Finanzierungsanteile im Betrieb des ev.-luth. Kindergartens Kinderarche im Jahr 2018 gibt das nachfolgende Diagramm:

Finanzierungsanteile ev.-luth. Kindergarten 2018 (PLAN)



Kita Farblecks (Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.)

Nach dem von der Brücke e.V. vorgelegten Jahresabschluss für 2018 sind in der Kita

	2018	2017	Veränderung	Bemerkungen
Benutzungsgebühren	49.317,90 €	34.414,10 €	14.903,80 €	Durch Umwandlung in 2 AG mehr Betreuungsplätze
BK-Förderung Kreis/Land	89.941,63 €	85.596,05 €	4.345,58 €	s.o.
davon BK-Förderung Ü3	25.477,91 €	10.175,51 €	15.302,40 €	s.o., Erhöhung Bundes-/Landesmittel
davon BK-Förderung U3	64.463,72 €	75.420,54 €	- 10.956,82 €	
Erstattung von Sozialstaffelausfällen	30.297,10 €	26.865,90 €	3.431,20 €	s.o.
Einnahmen Kostenausgleich	15.538,00 €	9.027,00 €	6.511,00 €	
Gesamt	185.094,63 €	155.903,05 €	29.191,58 €	
Einnahmen pro Platz	6.169,82 €	6.236,12 €	- 66,30 €	

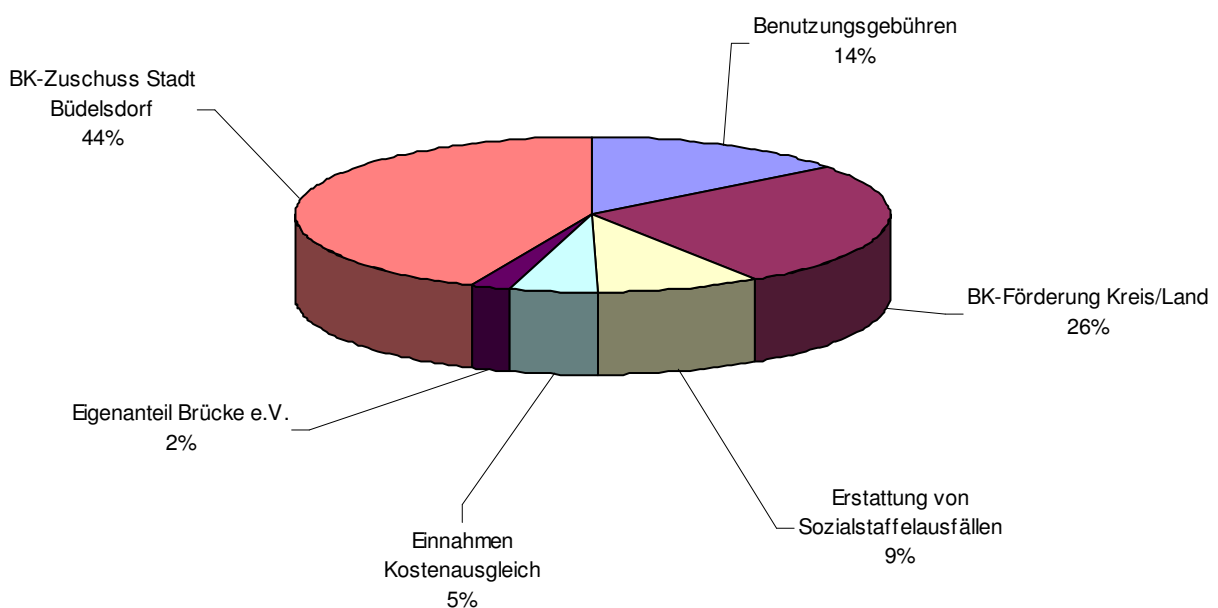
Farblecks Einnahmen in folgender Höhe erzielt worden:

Unter Berücksichtigung der Betriebskosten und des Betriebskostenzuschusses der Stadt ergeben sich für die Kita Farblecks folgende Finanzierungsanteile:

	2018	2017	Veränderung	proz. Veränderung
Einnahmen	185.094,63 €	155.903,05 €	29.191,58 €	19%
Ausgaben	340.329,52 €	305.719,72 €	34.609,80 €	11%
davon Pers.kosten	227.778,87 €	186.023,58 €	41.755,29 €	22%
davon Sachkosten	112.550,65 €	119.696,14 €	- 7.145,49 €	-6%
Platzkosten	11.344,32 €	12.228,79 €	- 884,47 €	-7%
Restkosten (ungedeckt)	155.234,89 €	149.816,67 €	5.418,22 €	4%
Eigenanteil Brücke RD-Eck e.V.	7.648,66 €	9.400,00 €	- 1.751,34 €	-19%
Eigenanteil Brücke pro Platz	254,96 €	376,00 €	- 121,04 €	-32%
BK-Zuschuss Stadt Büdelsdorf	147.586,23 €	140.416,67 €	7.169,56 €	5%
Anteil Stadt BDF pro Platz	4.919,54 €	5.616,67 €	- 697,13 €	-12%
Kostendeckungsgrad	54%	51%		
Gebührendeckungsgrad	23%	20%		

Die im Vergleich erhöhten Platzkosten begründen sich durch die Zusatzkosten für den Betrieb der Containeranlage (Mietkosten sowie erhöhte Energiekosten von insgesamt rd. 35.000 €). Einen Überblick über die Finanzierungsanteile im Betrieb des Kindergartens Farbklecks im Jahr 2018 gibt das nachfolgende Diagramm:

Finanzierungsanteile KiTa Farbklecks 2018

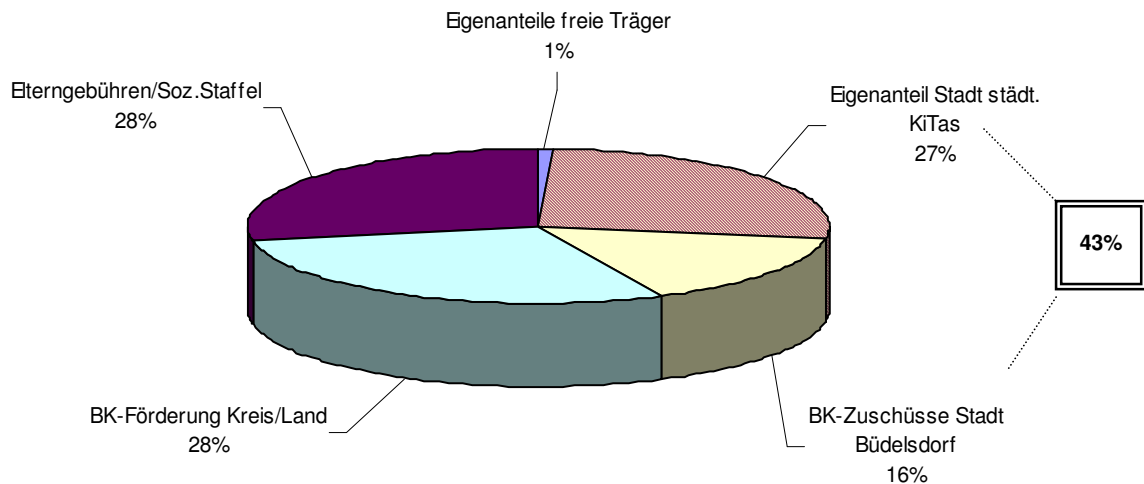


Gesamtfazit zu den Jahresabschlüssen 2018:

	2018	2017	Veränderung	proz. Veränderung
Einnahmen	1.611.131,11 €	1.476.895,75 €	134.235,36 €	9,09%
Ausgaben	2.768.017,87 €	2.573.575,72 €	194.442,15 €	7,56%
Platzkosten	8.189,40 €	7.728,46 €	460,95 €	5,96%
Restkosten (ungedeckt)	1.156.886,76 €	1.096.679,97 €	60.206,79 €	5,49%
Eigenanteile freie Träger	25.959,33 €	56.688,26 €	- 30.728,93 €	-54,21%
Eigenanteil Stadt städt. KITas	710.403,70 €	632.798,81 €	77.604,89 €	12,26%
BK-Zuschüsse Stadt Büdelsdorf	420.523,73 €	408.229,17 €	12.294,56 €	3,01%
Anteil Stadt BDF pro Platz	1.244,15 €	1.225,91 €	18,24 €	1,49%
BK-Förderung Kreis/Land	772.629,97 €	622.848,72 €	149.781,25 €	24,05%
BK-Förderung pro Platz	2.285,89 €	1.870,42 €	415,47 €	22,21%
Elterngebühren/Soz.Staffel	749.441,15 €	682.875,57 €	66.565,58 €	9,75%
Elterngebühren pro Platz	2.217,28 €	2.050,68 €	166,60 €	8,12%

Die für die städtischen Kindergärten, den ev.-luth. Kindergarten Kinderarche und die von der Brücke RD-ECK e.V. betriebene Kita Farbklecks zusammengefassten Einnahmen sind im Vergleich zu 2017 um rd. 134.000 € (+9 %) gestiegen, die Betriebskosten erhöhten sich um rd. 195.000 € (+8 %).

Finanzierungsanteile Bündelsdorfer KiTas 2018



Die Betriebskostenzuschüsse von Land und Kreis erhöhten sich gegenüber 2017 um rd. 150.000 € bzw. 24 %. Damit konnte noch nicht einmal die Kostensteigerung der Kindergärten aufgefangen werden, geschweige denn eine Reduzierung der städtischen Kostenlast bewirkt werden. Hierdurch wird deutlich, dass das derzeitige und wohl auch das zukünftig vorgesehene Engagement des Landes in der Kita-Finanzierung nicht ausreicht, um eine Entlastung der Kommunen zu bewirken.

Aufgrund der vorgenannten Entwicklung hat sich der von der Stadt Bündelsdorf zu tragende Finanzierungsanteil für die o.a. Einrichtungen gegenüber 2017 um insgesamt rd. 90.000 € bzw. 9 % erhöht.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 10.2 Kindergartengebühren zum 01.08.2019 / Gebührenkalkulation

Nach § 22 der Kindergartengebührensatzung erfolgt die Kalkulation der Kindergartengebühren auf der Grundlage der jährlichen Betriebskosten der beiden städtischen Kindergärten. Die Höhe der Kindergartengebühren bemisst sich im Wesentlichen nach folgenden Faktoren:

- Höhe der Betriebskosten der Kindergärten des abgelaufenen Jahres,
- Auslastung der Einrichtungen/Belegung der Betreuungszeiten,
- Kostenverteilung innerhalb der Kalkulation und
- Umlagesatz, mit dem die Eltern an der Finanzierung beteiligt werden.

Zu a) Betriebskosten

Die Entwicklung der Betriebskosten der städtischen Kindergärten für das Jahr 2018 ist aus den unter TOP 10.1. aufgeführten Jahresabschlüssen ersichtlich.

Zu b) Auslastung / Belegung

Die Bündelsdorfer Kindergärten sind bereits seit Jahren voll ausgelastet. In der Gebührenkalkulation wurde die Belegung der einzelnen Betreuungszeiten über Jahresdurchschnittswerte berücksichtigt.

Zu c) Kostenverteilung innerhalb der Kalkulation

Nach dem im Kommunalabgabengesetz verankerten Grundsatz sollen bei der Berechnung von Benutzungsgebühren die Kosten und Lasten möglichst verursachungsgerecht auf die Nutzer verteilt werden. Seit 2016 gilt folgende Staffelung der buchbaren Betreuungszeiten:

- Betreuungsplatz mit tägl. 4-5 Betreuungsstunden (Vormittagsplatz)
- Betreuungsplatz mit tägl. 6-7 Betreuungsstunden (Übermittagsplatz)
- Betreuungsplatz mit tägl. 8-10 Betreuungsstunden (Ganztagsplatz)

Zu d) Umlagesatz

Der Umlagesatz wurde in der Kalkulation mit den üblichen 30 % der Betriebskosten angesetzt. In 2018 lag der tatsächliche effektive Kostendeckungsgrad der beiden städtischen Kindergärten aus Gebühren zusammengefasst bei rund 27 %.

Die Höhe der nach den vorgenannten Grundlagen kalkulierten Elterngebühren sind für den Regelbereich in der **Anlage 11** und für den U3-Bereich in der **Anlage 12** abgebildet. **Demnach ergibt sich eine Erhöhung zwischen 2 € und 9 € monatlich.**

Die abschließende Entscheidung über den Umfang der Erhöhung und darüber, ob und inwieweit eine Mehrbelastung der Familien vertretbar ist, obliegt grundsätzlich dem Ausschuss (bzw. der Stadtvertretung). Die städtische Haushaltssituation erfordert eine strukturelle Haushaltskonsolidierung mit nachweislich echten Bemühungen um mittelfristig ausgeglichene Haushalte. Hierzu zählt als ein Baustein, alle Möglichkeiten zur Einnahmeerhöhungen auszuschöpfen. Mit einem Verzicht auf eine Gebührenerhöhung würde die Stadt auf zusätzliche Einnahmen in Höhe von rd. 15.000 € verzichten - wobei die genaue Höhe vom Benutzerverhalten abhängig ist

Das Sozialministerium des Landes hat die Kommunen und Kita-Träger angesichts der zum kommenden Jahr geplanten Neuordnung der Kita-Finanzierung ausdrücklich aufgefordert, keine Gebührenerhöhungen vorzunehmen. Im Rahmen dieser Neuordnung ist u.a. eine Deckelung der Elterngebühren fest vorgesehen, die ebenfalls in den o.a. Kalkulationsblättern ausgewiesen ist. Bis auf zwei Ausnahmen liegen die Gebührenhöhen nach der Deckelung deutlich unter dem jetzigen Bündelsdorfer Niveau. Die Gebühren zum kommenden Kindergartenjahr zum Teil deutlich zu erhöhen und dann ein Jahr später drastisch abzusenken, erscheint mit Blick auf die Gebührengerechtigkeit und den Vertrauensschutz bezüglich getroffener Verwaltungsentscheidungen nicht angemessen.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, von einer Gebührenänderung abzusehen und die Gebühren auf dem bisherigen Niveau zu belassen.

Sofern der Ausschuss anderweitig entscheidet, ist der Stadtvertretung vom Ausschuss eine Beschlussempfehlung zu einer Gebührenerhöhung in Form einer Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten auszusprechen.

Der Ausschuss wird um Entscheidung gebeten.

Zu 10.3 Neubau Kita Farbklecks

a) Abschluss einer Realisierungsvereinbarung mit der Brücke e.V.

Die Vorbereitungen für den Neubau der Kita Farbklecks durch die Brücke e.V. sind abgeschlossen, die Baugenehmigung liegt vor. Ab Mitte Juni starten die vorbereiteten Erdarbeiten, ab Anfang Juli erfolgt die Versetzung der Containeranlage. Der Baubeginn für den eigentlichen Neubau ist für Mitte Juli angesetzt.

Es ist vorgesehen, mit der Brücke e.V. die als **Anlage 13** beigefügte Realisierungsvereinbarung abzuschließen, um eine vertragliche Grundlage für den Neubau der Kita Farbklecks, u.a. mit Blick auf die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung der Baukosten, zu schaffen.

Die Baukosten für den Neubau der Kita Farbklecks mit rd. 470 qm Nutzfläche betragen laut Kostenschätzung 1,5 Mio. € inkl. Ausstattung, Mobiliar und Außenanlagen. Der städtische Investitionskostenzuschuss für den Neubau beläuft sich auf 750.000 € (250.000 € pro Gruppe) zzgl. der Kosten für die Versetzung der Containeranlage (170.000 €) - insgesamt somit 920.000 € (s. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung). Die Brücke stellt einen Antrag auf eine Förderung des Neubaus aus dem Landesinvestitionsprogramm. Es ist nicht absehbar, ob und ggf. wann und in welcher Höhe eine Förderung erfolgen wird. Für den Fall einer nachträglichen Förderung sieht die Vereinbarung in § 4 vor, dass etwaige Fördermittel grundsätzlich jeweils zu 50% auf die Finanzierungsanteile der Stadt und der Brücke angerechnet werden sollen, über die konkrete Aufteilung jedoch eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen ist.

Bezüglich der Betriebskostenfinanzierung sieht die Vereinbarung in § 5 vor, dass für die Zeit ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 eine neue Vereinbarung abzuschließen ist. Bis dahin erfolgt die Betriebskostenfinanzierung auf der Grundlage der bestehenden Finanzierungsvereinbarung, die eine Laufzeit bis 31.08.2020 besitzt.

In § 2 ist vorgesehen, dass die Stadt und die Brücke e.V. zur Nutzung des von der Stadt bereit gestellten Baugrundstücks (Teilstück des Flurstücks 61/34, Flur 6, Gemarkung Borgstedt) einen Erbbauvertrag abschließen. In diesem soll aufgrund des öffentlichen Nutzungszwecks kein bzw. ein nur symbolischer Erbbauzins sowie eine vergleichsweise kurze Laufzeit von 40 Jahren vorzusehen.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage als **Anlage 13** beigefügte Vereinbarung zur Realisierung des Neubaus der KiTa Farbklecks in Büdelsdorf ist mit der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. abzuschließen.

b) Außerplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2019

Aufgrund der hohen Gewerbesteuererstattung im 4. Quartal 2018 und der für 2019 geplanten Investitionen für den Umbau des Grundschulzentrums und den Kindergartenanbau wurde im November 2018 mit der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. vereinbart, dass der Investitionskostenzuschuss für den Neubau der Kindertagesstätte Farblecks erst im Jahr 2020 ausgezahlt wird.

Da sich die Zeitplanung beim Umbau des Grundschulzentrums und des Kindergartenbaus erneut verschoben hat und folglich im Haushaltsjahr 2019 kaum Belastungen zu erwarten sind und um die Brücke e.V. bei der Zwischenfinanzierung des Neubaus zu unterstützen, soll ein Teilbetrag des Investitionskostenzuschusses i.H.v. 750.000 € bereits in 2019 ausgezahlt werden.

Bei dem entsprechenden Produktsachkonto wurden jedoch keine Haushaltsmittel eingeplant, so dass es sich um eine außerplanmäßige Auszahlung handelt. Gemäß § 95d Absatz 1 Gemeindeordnung sind außerplanmäßige Auszahlungen nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub der Auszahlungen besonders unwirtschaftlich wäre.

Für die Stadt Büdelsdorf direkt wäre die Auszahlung im Haushaltsjahr 2019 in Bezug auf die Verteilung der Investitionen auf mehrere Haushaltsjahre vorteilhaft, jedoch nicht besonders wirtschaftlich. Für die Brücke e.V., welche die Kindertagesstätte Farblecks betreibt, wäre ein Aufschub der Auszahlung unwirtschaftlich, da in diesem Fall eine Zwischenfinanzierung vorgenommen werden müsste. Da die Brücke e.V. mit dem Betrieb der Kindertagesstätte eine öffentliche Aufgabe der Stadt Büdelsdorf übernimmt, sollte die Unwirtschaftlichkeit des Aufschubs für den Träger nicht unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus handelt es sich hierbei lediglich um das Vorziehen einer Auszahlung. Aus diesen Gründen sieht die Verwaltung die Voraussetzung der Unabweisbarkeit als gegeben an.

Die Deckung der Auszahlung des Investitionskostenzuschusses soll durch die Haushaltsmittel erfolgen, welche für den Kindergartenanbau beim Kindergarten Lummerland eingeplant sind, jedoch dieses Jahr nicht mehr verausgabt werden können. Da diese Haushaltsmittel jedoch mit einem Sperrvermerk gemäß § 12 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik versehen sind, müsste dieser für den Investitionskostenzuschuss i.H.v. 750.000 € aufgehoben werden.

Der Ausschuss wird gebeten, folgende Beschlussempfehlung an die Stadtvertretung auszusprechen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung stimmt der außerplanmäßigen Auszahlung des Investitionskostenzuschusses an die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. für den Neubau der Kita Farblecks in Höhe von 750.000 € im Jahr 2019 zu. Zur Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung wird der Sperrvermerk gemäß § 12 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bei den Haushaltsmitteln für den Kindergartenanbau beim Kindergarten Lummerland (PSK 36511.0900000) für einen Betrag in Höhe von 750.000 € aufgehoben.

Zu 11. Kultur- u. Bildungsbericht

Über den der Vorlage als **Anlage 14** beigefügten Kultur- und Bildungsbericht ist vom Ausschuss zu beraten. Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 12. Namensgebung Verbindungsweg Hollerstraße / Alte Dorfstraße auf der Höhe Hollerstraße 30 und 30 A

Durch den Eigentümer des Hauses Hollerstraße 30 wurde angeregt, dem bisher namenlosen Verbindungsweg zwischen den Häusern Hollerstraße 30 und 30 a einen Namen zu geben. Vorgeschlagen wurde als Straßename die Bezeichnung "Löwenstieg", die sich auf die bis vor einigen Jahren dort beheimatete Kneipe "Zum Löwen" bezieht.

Eine verwaltungsseitige Prüfung hat ergeben, dass der Verbindungsweg keine öffentliche Widmung hat. Mit einer entsprechenden öffentlichen Widmung würde u. a. der Gemeindegebrauch gestattet werden, was jedoch für die Erteilung eines Straßennamens nicht zwingend Voraussetzung wäre.

Gegen die Erteilung eines offiziellen Straßennamens spricht jedoch, dass das Grundstück mit der Postanschrift "Alte Dorfstraße 21" über den Verbindungsweg erschlossen wird und von einer Namensgebung daher unmittelbar betroffen wäre. Alternativ zur offiziellen Namensgebung dieses Weges wäre die Anbringung eines Hinweisschildes denkbar, das auf die Historie des Weges hinweist und u. U. weitere Erläuterungen gibt. Der Eigentümer des Hauses Hollerstraße 30 wäre bereit, hierfür alle anfallenden Kosten zu übernehmen und die Anbringung eines Hinweisschildes an seinem Gebäude vorzunehmen. Bei dieser Lösung bliebe die Postanschrift für das Grundstück Alte Dorfstraße 21 unverändert, da kein "echter" Straßename erteilt wird und dem Wunsch des Antragstellers würde trotzdem nachgekommen, ohne dass der Stadt hierfür Kosten entstehen.

Da der Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit für die Erteilung von Straßennamen zuständig ist, wird der Ausschuss um zustimmende Kenntnisnahme gebeten.

Zu 13. Informationen

Zu 14. Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der bürgerlichen Mitglieder

Büdelisdorf, den 06.06.2019

Hinrichs